

Verordnung über den Rebbaup und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

vom 7. Dezember 1998 (Stand am 22. Dezember 2003)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 21 Absatz 2, 60 Absatz 4, 63, 64 Absatz 2, 65 Absatz 2 und 177 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998¹,

verordnet:

1. Abschnitt: Rebpflanzungen

Art. 1 Rebfläche

¹ Als Rebfläche gilt eine zusammenhängend mit Reben bepflanzte und einheitlich bewirtschaftete Fläche.

² Als zusammenhängend bepflanzte Fläche gilt die Fläche, wenn der Standort des einzelnen Rebstockes höchstens 3 m² beträgt; in besonderen Fällen, wie bei starken Hanglagen oder speziellen Erziehungsformen, kann der Kanton einen grösseren Standort vorsehen.

Art. 2 Neuanpflanzung

¹ Als Neuanpflanzung gilt das Anpflanzen von Reben auf einer Fläche, die länger als zehn Jahre nicht als Rebfläche bewirtschaftet wurde.

² Neuanpflanzungen für die gewerbliche Weinerzeugung werden nur an Standorten bewilligt, deren Eignung für den Weinbau nachgewiesen wird. Dabei sind zu berücksichtigen:

- a. die Höhenlage;
- b. die Hangneigung und -richtung;
- c. das Lokalklima;
- d. die Bodenbeschaffenheit;
- e. die Bodenwasserverhältnisse;
- f. die naturschützerische Bedeutung der Fläche.

³ Der Kanton kann für Neuanpflanzungen, die nicht der Weinerzeugung dienen, die Bewilligungspflicht durch die Meldepflicht ersetzen.

AS 1999 86

¹ SR 910.1

⁴ Für einmalige Neuanpflanzungen auf einer Fläche von höchstens 400 m², deren Produkte ausschliesslich dem Eigengebrauch der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters dienen, ist keine Bewilligung erforderlich, sofern die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter keine anderen Reben besitzt oder bewirtschaftet. Der Kanton kann jedoch eine kleinere Fläche festlegen und die Meldepflicht vorschreiben.²

⁵ Der Kanton regelt das Bewilligungs- und das Meldeverfahren. Er sieht für das Bewilligungsverfahren vor, dass die kantonalen Fachstellen für Natur- und Landschaftsschutz angehört werden.

Art. 3 Erneuerung von Rebflächen

¹ Als Erneuerung gilt:

- a. die Wiederbepflanzung einer Rebfläche nach einem weniger als zehn Jahre dauernden Unterbruch der Bewirtschaftung;
- b. das Aufpfropfen einer anderen Traubensorte; oder
- c. das Nachsetzen einzelner Stöcke, wenn es dazu führt, dass die Einträge im Rebbaukataster nicht mehr zutreffen.

² Die Meldung über die Erneuerung einer Rebfläche muss die Angaben beinhalten, die für den Eintrag im Rebbaukataster erforderlich sind.

³ Erneuerungen von Rebflächen von höchstens 400 m², deren Produkte ausschliesslich dem privaten Eigengebrauch der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters dienen, sind nicht meldepflichtig. Der Kanton kann jedoch eine Meldepflicht vorsehen.

⁴ Der Kanton regelt das Meldeverfahren.

Art. 4 Rebbaukataster

¹ Der Rebbaukataster verzeichnet Grundstücke mit Rebflächen und mit in Erneuerung begriffenen Flächen. Er erfasst für jede dieser Flächen:

- a. den Namen der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters oder der Eigentümerin oder des Eigentümers;
- b. die Standortgemeinde;
- c. die Parzellennummer;
- d. die Rebfläche in m²;
- e. die Rebsorten und deren Flächenanteile;
- f. die für die Rebfläche zulässigen Weinbezeichnungen;
- g. gegebenenfalls den Ausschluss der Rebfläche von der gewerblichen Weinerzeugung.

² Die Kantone können weitere Daten erheben.

² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Nov. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 4915).

³ Sie können auf das Erfassen von Rebflächen, die nach Artikel 2 Absatz 4 gepflanzt wurden, verzichten.

⁴ Der Rebbaukataster ist jährlich zu aktualisieren.

Art. 5 Zulassung zur gewerblichen Weinerzeugung

¹ Zur gewerblichen Weinerzeugung sind nur Rebflächen zugelassen:

- a. für welche die Neuanpflanzung nach Artikel 2 Absatz 2 bewilligt wurde;
- b. auf denen vor 1999 rechtmässig gewerblicher Weinbau betrieben wurde;
- c. für die das Bundesamt für Landwirtschaft (Bundesamt) vor 1999 die Neuanpflanzung bewilligt hat und die innerhalb von zehn Jahren seit der Bewilligung bepflanzt wurden.

² Wird die Bewirtschaftung einer Rebfläche während mehr als zehn Jahren unterbrochen, so fällt die Zulassung dahin.

³ Der Verkauf von Wein sowie von Trauben oder Traubenmost zum Zweck der Weinerzeugung ist verboten, wenn diese Produkte von Rebflächen stammen, die zur gewerblichen Weinerzeugung nicht zugelassen sind.

Art. 6 Widerrechtlich gepflanzte Reben

¹ Der Kanton verfügt die Beseitigung widerrechtlich angeplanzter Reben.

² Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter oder die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer muss die Reben innerhalb von zwölf Monaten nach Erhalt der Verfügung beseitigen. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist beseitigt der Kanton die Reben auf Kosten des Fehlbaren.

Art. 7 Aufnahme in das Rebsortenverzeichnis

¹ Für die Aufnahme einer Rebsorte in das Rebsortenverzeichnis sind insbesondere folgende Eigenschaften massgebend:

- a. der Ertrag pro Flächeneinheit;
- b. der natürliche Zuckergehalt;
- c. der Gesamtsäuregehalt;
- d. die Krankheitsempfindlichkeit.

² Für Rebsorten, die der Weinerzeugung dienen, werden zusätzlich die sensorischen Eigenschaften der daraus hergestellten Weine geprüft.

³ Das Bundesamt erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Abschnitt 1a:³ Umstellung von Rebflächen für die Jahre 2004–2011⁴

Art. 7a Umstellungsbeiträge

¹ Im Rahmen des verfügbaren Kredits können Beiträge für die Umstellung von Rebflächen gewährt werden in Kantonen, die:⁵

- a. für gerodete Rebsorten einen Höchstertag festlegen, der mindestens 0.1 kg/m² (0.08 l/m²) unter der Ertragsbegrenzung nach Artikel 14 Absatz 2 liegt;
- b. für gerodete Rebsorten Neuanpflanzungen zur gewerblichen Weinerzeugung verbieten und
- c. Rebsorten von der Gewährung der Umstellungsbeiträge ausschliessen, die für die Boden- oder Klimaverhältnisse der Produktionszone nicht geeignet sind oder bei denen die Gefahr besteht, dass der resultierende Wein der erwarteten Qualität nicht entspricht.

² Als Umstellung gilt die Rodung der Rebsorten Chasselas und Müller-Thurgau nach der Ernte und ihr Ersatz durch andere Rebsorten im Verlauf des Folgejahres; das Aufpfropfen gilt ebenfalls als Umstellung.

³ Die betreffenden Rebflächen müssen für die gewerbliche Weinerzeugung bestimmt sein.

⁴ Für Rebflächen unter 500 m² werden keine Beiträge gewährt.

Art. 7b Beitragsberechtigte

Anspruch auf Beiträge haben Bewirtschafterinnen bzw. Bewirtschafter oder Eigentümerinnen bzw. Eigentümer von Grundstücken, die ihre Rebflächen nach Artikel 7a umstellen.

Art. 7c Beiträge

¹ Die Höhe der Beiträge berechnet sich wie folgt:

	Fr. / ha
Hangneigung < 30 %	20 000.–
Hangneigung 30–50 %	27 500.–
Hangneigung > 50 % und Terrassenlagen	35 000.–

³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. Mai 2003, in Kraft seit 1. Juli 2003 (AS 2003 1757).

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Nov. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 bis zum 31. Dez. 2011 (AS 2003 4915).

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Nov. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 bis zum 31. Dez. 2011 (AS 2003 4915).

² Als Terrassenlagen gelten alle Rebflächen im Sinne von Artikel 37 Absatz 2 der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998⁶.

Art. 7d Verteilung der verfügbaren Finanzmittel unter den Kantonen

¹ Der jährlich bewilligte Kredit wird unter den Kantonen nach der auf ihrem jeweiligen Gebiet im Jahr 2000 vorhandenen Rebflächen der Rebsorten Chasselas und Müller-Thurgau verteilt.

² Hat ein Kanton am 15. Mai nicht die gesamten ihm zugeteilten Mittel für das Folgejahr verwendet, verteilt das Bundesamt den Restbetrag unter den Kantonen, die nicht alle Gesuche berücksichtigen konnten.⁷

Art. 7e Gesuche

¹ Das Gesuch ist dem Kanton spätestens am 15. April des der Erneuerung vorangehenden Jahres einzureichen; es kann frühestens am vom Kanton festgelegten Datum eingereicht werden.⁸

² Das Beitragsgesuch muss die folgenden Angaben enthalten:

- a. Name und Adresse der Eigentümerin bzw. des Eigentümers und der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters;
- b. Gemeindename und gegebenenfalls Flurname der Parzelle;
- c. Katasternummer der Parzelle;
- d. die Fläche in m²;
- e. Vermerk «Hangneigung < 30 %», «Hangneigung 30–50 %» oder «Hangneigung > 50 % und Terrassenlage»;
- f. Sorte der zum Datum der Gesuchstellung bestehenden Pflanzung;
- g. Ersatzsorte.

³ Ist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nicht Eigentümerin bzw. Eigentümer des Grundstücks, muss dem Gesuch ein schriftliches Einverständnis der bzw. des Letzteren beigelegt werden.

Art. 7f Berücksichtigung und Behandlung der Gesuche

¹ Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Kanton berücksichtigt, bis der jährlich verfügbare Kredit ausgeschöpft ist. Massgebend ist der Poststempel oder der Eingangsvermerk des Kantons.⁹

⁶ SR 910.13

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Nov. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 bis zum 31. Dez. 2011 (AS 2003 4915).

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Nov. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 bis zum 31. Dez. 2011 (AS 2003 4915).

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Nov. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 bis zum 31. Dez. 2011 (AS 2003 4915).

² Am Tag, an dem der Kredit erschöpft sein wird, erfolgt die Verteilung des Restbetrages nach den in den Gesuchen angegebenen Flächen in aufsteigender Reihenfolge. Betreffen die letzten Gesuche, die berücksichtigt werden können, Flächen von derselben Grösse, wird der Restbetrag zu gleichen Teilen auf diese Flächen verteilt.

³ Der Kanton prüft die Gesuche und legt den Gesamtbetrag der Beiträge pro Gesuch fest.

⁴ Die Kantone können die überzähligen Gesuche als Eingaben für das Folgejahr betrachten.

Art. 7g¹⁰ Meldung an das Bundesamt

Bis spätestens am 15. Mai des der Umstellung vorangehenden Jahres melden die Kantone dem Bundesamt den Gesamtbetrag der Beiträge, die sie gewähren werden, sowie die fehlenden Beträge für Gesuche, die nicht berücksichtigt werden konnten.

Art. 7h Nachweise

¹ Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bzw. der Eigentümer oder die Eigentümerin übermittelt dem Kanton bis spätestens Ende Juli des Umstellungsjahres Unterlagen, die beweisen, dass die Umstellung erfolgt ist. Diesen sind beizulegen:

- a. eine Abrechnung, in der für jede Rebfläche die Ersatzsorte und die erneuerte Fläche angegeben werden;
- b. eine Kopie der Rechnung der Rebschule.¹¹

² Die Kantone prüfen die eingereichten Unterlagen und passen gegebenenfalls die Höhe der Beiträge an.

Art. 7i¹² Überweisung der Beiträge

¹ Das Bundesamt richtet den Beitragsberechtigten die Beiträge bis spätestens Ende des Umstellungsjahres aus.

² Die Kantone übermitteln dem Bundesamt bis spätestens Ende September des Umstellungsjahres die definitiven Entscheide und eine Sammelliste, die mindestens den Namen der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers, das Datum des Gesuchs, die betreffende Fläche sowie die Hangkategorie, die gerodete Rebsorte und die Ersatzsorte angibt.

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Nov. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 bis zum 31. Dez. 2011 (AS **2003** 4915).

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Nov. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 bis zum 31. Dez. 2011 (AS **2003** 4915).

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Nov. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 bis zum 31. Dez. 2011 (AS **2003** 4915).

Art. 7j¹³ Aufsicht

Das Bundesamt kann jederzeit bei den Beitragsberechtigten Kontrollen durchführen. Es benachrichtigt vorgängig den Kanton.

2. Abschnitt: Weinlesekontrolle**Art. 8** Gegenstand

¹ Die Weinlesekontrolle erfasst die gesamte Traubenernte mit Ausnahme von Produkten, die von Pflanzungen nach Artikel 2 Absatz 4 stammen.

² Die Weinlesekontrolle erfasst für die einzelnen Traubenposten:

- a. den Rebbewirtschafter oder die Rebbewirtschafterin;
- b. den Einkellerer oder die Einkellerin;
- c. die Lage oder Parzellenummer;
- d. die Rebsorte;
- e. die Menge;
- f. den natürlichen Zuckergehalt.

³ Der natürliche Zuckergehalt ist vor der Verarbeitung mit einem vom Bundesamt für Messwesen zugelassenen Refraktometer zu bestimmen.

⁴ Die Kantone regeln und überwachen die Weinlesekontrolle. Der Bund übernimmt je nach Finanzkraft der Kantone 60 bis 80 Prozent der Kosten.

Art. 9 Meldung und Bericht

¹ Die Kantone melden dem Bundesamt bis Ende November die statistischen Angaben nach der Verordnung vom 30. Juni 1993¹⁴ über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes.

² Das Bundesamt veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Mengen und Qualitäten der Traubenernte nach Kantonen und nach den hauptsächlichlichen Rebsorten.

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Nov. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 bis zum 31. Dez. 2011 (AS 2003 4915).

¹⁴ SR 431.012.1

3. Abschnitt: Kennzeichnung und Klassierung

Art. 10¹⁵

Art. 11¹⁶ Kontrollierte Ursprungsbezeichnung

¹ Die kontrollierte Ursprungsbezeichnung (KUB/AOC) kennzeichnet Trauben, Traubenmost und Qualitätsweine, welche:

- a. aus einem festgelegten geografischen Gebiet wie einem Kanton, Kantonsteil, einer Gemeinde, Lage, einem Schloss oder einem Weingut stammen;
- b. die Auflagen an die Kategorie 1 erfüllen;
- c. den zusätzlich vom Kanton festgelegten Anforderungen entsprechen, die mindestens die folgenden Kriterien umfassen:
 1. Abgrenzung der Produktionsgebiete;
 2. Rebsorten,
 3. Anbaumethoden,
 4. natürlicher Zuckergehalt,
 5. Höchstertrag pro Flächeneinheit,
 6. Methoden der Weinbereitung,
 7. Analyse und organoleptische Prüfung.

² Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung dürfen nur aus Trauben hergestellt werden, die im entsprechenden Produktionsgebiet gewachsen sind und die Anforderungen der Kategorie 1 erfüllen.

³ Die betreffenden Kantone können eine kontrollierte Ursprungsbezeichnung über die kantonalen Grenzen hinaus ausdehnen, wenn die Rebfläche eine gut abgegrenzte geografische Einheit bildet.

Art. 12 Herkunftsbezeichnung

¹ Die Herkunftsbezeichnung kennzeichnet Trauben, Traubenmost oder Wein aus einem bestimmten geografischen Gebiet. Als Herkunftsbezeichnung dient der Name des Landes oder eines Landesteils, dessen Ausdehnung grösser ist als die eines Kantons, oder eine traditionelle Bezeichnung, die sich auf ein geografisches Gebiet bezieht.

² Produkte mit Herkunftsbezeichnung dürfen nur aus Trauben hergestellt werden, die im entsprechenden Produktionsgebiet gewachsen sind und die Anforderungen der Kategorie 2 erfüllen (Art. 14).

¹⁵ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 26. Nov. 2003, mit Wirkung seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 4915).

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Nov. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 4915).

³ Bezieht sich die traditionelle Bezeichnung auf Rebflächen, die innerhalb eines einzigen Kantons liegen, so kann dieser, im Rahmen der Anforderungen der Kategorie 2, die Produktionsbedingungen festlegen.

Art. 13 Registrierung

¹ Die Kantone führen ein Verzeichnis der Produktionsgebiete für die von ihnen geregelten kontrollierten Ursprungs- und Herkunftsbezeichnungen. Sie übermitteln dieses dem Bundesamt.¹⁷

² Das Bundesamt führt ein Verzeichnis der geschützten Weinbezeichnungen der Schweiz und veröffentlicht es regelmässig.

Art. 14¹⁸ Klassierung

¹ Die Traubenposten werden in drei Kategorien eingeteilt:

- a. 1. Kategorie: Trauben, die zur Herstellung von Weinen mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung verarbeitet werden können;
- b. 2. Kategorie: Trauben, die zur Herstellung von Weinen mit Herkunftsbezeichnung verarbeitet werden können;
- c. 3. Kategorie: Trauben, die zu Weinen ohne kontrollierte Ursprungs- oder Herkunftsbezeichnung verarbeitet werden können.

² Für die Einteilung in eine dieser drei Kategorien dürfen die Traubenposten folgende natürlichen Mindestzuckerhalte (% Brix) nicht unterschreiten:

	weisse Gewächse	rote Gewächse
Kategorie 1	14,8 % (60°Oe)	15,8 % (65°Oe)
Kategorie 2	14,4 % (58°Oe)	15,2 % (62°Oe)
Kategorie 3	13,6 % (55°Oe)	14,4 % (58°Oe)

³ Der Flächenertrag für die Kategorie 1 ist wie folgt begrenzt:

weisse Gewächse		rote Gewächse	
kg/m ²	l/m ² (Wein)	kg/m ²	l/m ² (Wein)
1,4	1,12	1,2	0,96

⁴ Die Kantone können für die Kategorie 1 tiefere Ertragswerte festlegen und auch die Flächenerträge für die Kategorien 2 und 3 begrenzen.

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Nov. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 4915).

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Nov. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 4915).

⁵ Bei der Ertragsbeschränkung nach Traubengewicht in kg können die Kantone eine Toleranz von höchstens 5 Prozent vorsehen. Die in den Toleranzbereich fallende Menge muss nach Artikel 16 deklassiert werden.

⁶ Die Kantone veröffentlichen ihre Regelungen über die Klassierung vor der Ernte.

Art. 15 Getrennte Behandlung nach Qualitäten

¹ Trauben, Traubenmoste und Weine müssen nach den beanspruchten Bezeichnungen und Kategorien getrennt geerntet, verarbeitet und gelagert werden.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Lebensmittelverordnung vom 1. März 1995¹⁹.

Art. 16 Deklassierung

Entspricht ein Posten Trauben, Traubenmost oder Wein den Anforderungen für eine Bezeichnung oder Kategorie nicht, so wird er von der Verwendung der entsprechenden Bezeichnung ausgeschlossen beziehungsweise in eine tiefere Kategorie eingeteilt.

4. Abschnitt: Qualitätsbestätigungen für die Ausfuhr

Art. 17

¹ Für die Bestätigung der Qualität von Traubenmosten, Traubensäften und Weinen, die zur Ausfuhr bestimmt sind, ist das Bundesamt zuständig.

² Es regelt das Verfahren und die Methoden zur Untersuchung und Bestätigung der Weinqualität.

5. Abschnitt: Einfuhr

Art. 18 Ausnahmen von der Einfuhrbewilligungspflicht

Keiner Genealeinfuhrbewilligung bedürfen:

- a. ...²⁰
- b. Einfuhren von Naturweinen der Zolltarifnummern 2204.2921, 2922, 2931 und 2932 im Rahmen des «contingent particulier»;
- c. Einfuhren aus dem eigenen Rebberg nach Artikel 22;

¹⁹ SR 817.02

²⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 26. Nov. 2003, mit Wirkung seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 4915).

- d.²¹ Einfuhren von Süssweinen, Weinspezialitäten und Mistellen der Zolltarifnummer 2204.2150, ausgenommen Portwein im Rahmen des präferenziellen Kontingents Nr. 115.

Art. 19 Einfuhrtoleranzen für Sendungen

Roter und weisser Naturwein der Zolltarifnummern 2204.2121, 2131, 2141, 2921, 2922, 2931 und 2932, roter und weisser Traubensaft der Zolltarifnummern 2009.6018, 6021, 6031 sowie 2202.9018, 9041 und frische Weintrauben zur Kelterung der Zolltarifnummer 0806.1021 dürfen in allen Verkehrsarten mit Ausnahme des Zolllagerverkehrs zum Kontingentszollansatz und ohne Generaleinfuhrbewilligung in Mengen von bis 20 kg brutto für den privaten Bedarf eingeführt werden.

Art. 20 Besondere Voraussetzungen für die Zuteilung von Zollkontingentsanteilen

¹ Zollkontingentsanteile für Weisswein und Rotwein sowie Traubensaft werden mit Ausnahme von Absatz 2 nur Personen zugeteilt, die:

- a. die Einfuhr gewerbmässig betreiben; und
- b. die Pflichten nach Artikel 68 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 und der Verordnung vom 28. Mai 1997²² über die Kontrolle des Handels mit Wein erfüllen.

² Zollkontingentsanteile für das «contingent particulier» werden nur Personen zugeteilt, die:

- a. die Weine in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 Litern einführen; und
- b. den Wein einzig ihrer Privatkundschaft (einschliesslich Hoteliers und Restaurateure) liefern, welche die Weine für ihren persönlichen Bedarf oder zum Ausschank in ihrem Restaurant oder Hotel unter Ausschluss jeglichen Handels kaufen.

Art. 21 Zuteilung der Zollkontingentsanteile

¹ Zollkontingentsanteile für das gemeinsame Zollkontingent für Weisswein und Rotwein (ohne das «contingent particulier» nach Absatz 3) werden in der Reihenfolge der Annahme der Einfuhrdeklarationen zugeteilt.

² Auf eine Regelung zur Verteilung des Traubensaftkontingentes wird verzichtet.

³ Zollkontingentsanteile für das «contingent particulier» im Umfang von jährlich 10 000 hl werden gemäss dem französisch-schweizerischen Protokoll vom 11. Juni 1965²³ betreffend die Verwaltung des für die Belieferung der schweizerischen

²¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. März 2002 (AS **2002** 1097). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Nov. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 4915).

²² SR **916.146**

²³ SR **0.946.293.492.1**

Privatkundschaft mit französischen Weinen bestimmten Kontingentes zugeteilt. Die Einfuhren werden dem Zollkontingent nicht angerechnet.

Art. 22 Einfuhren aus eigenem Rebberg

¹ Jährlich können 100 Liter der Zolltarifnummern 2204.2921, 2922, 2931 und 2932 je Haushalt oder Betrieb zum Kontingentszollansatz (KZA) eingeführt werden, wenn:

- a. die Einfuhren in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 Litern erfolgen; und
- b. dem Bundesamt mit dem Gesuch um Einfuhren zum KZA ein amtlich beglaubigter Eigentumsnachweis der zuständigen ausländischen Behörde eingereicht wird.

² Die Einfuhren werden dem Zollkontingent nicht angerechnet.

Art. 23²⁴

6. Abschnitt:²⁵ ...

Art. 24

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 25 Vollzug

Das Bundesamt vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.

Art. 26²⁶ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 26. November 2003

¹ Die Kantone müssen die Bestimmungen betreffend die Ursprungsbezeichnungen bis spätestens am 1. Januar 2008 aufheben.

² Die besonderen Bestimmungen, die in den Artikeln 7a bis 7j der Änderung vom 28. Mai 2003²⁷ der Weinverordnung vom 7. Dezember 1998 festgelegt sind, gelten für die Umstellungen des Jahres 2004.

²⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 8. März 2002 (AS **2002** 1097).

²⁵ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 26. Nov. 2003, mit Wirkung seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 4915).

²⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Nov. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 4915).

²⁷ AS **2003** 1757

Art. 27²⁸

Art. 28 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

²⁸ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 26. Nov. 2003, mit Wirkung seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 4915).

